Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 36. Sonnabend den 4. Mai 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betrifft Kontrolle von Wehrpflichtigen.

Es sind Zweifel zur Sprache gebracht, ob:

a. die zu Zuchthausstrafe Verurteilten,
b. die durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine Entfernten und
c. die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit Bestraften,

soweit sie sich im wehrpflichtigen Alter befinden, der Kontrolle unterliegen. Hierzu wird zunächst bemerkt, daß sämtliche vorbezeichneten Personen nach Seite 210 in Verbindung mit § 20 der Wehrordnung dem Aufruf des Landsturms Folge zu leisten und sich zur Landsturmrolle anzumelden haben.

Sie bleiben zwar nach § 2011 der Wehrordnung von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen, sind jedoch der Kontrolle unterworfen, da eine Bestimmung, daß sie nicht weiter zu kontrollieren sind, nicht besteht.

Nach Seite 210 und 211 der Wehrordnung unterliegen die Ausgeschlossenen den auf Seite 212 abgedruckten Bestimmungen für Landsturmpflichtige. Da diese aber nur im Frieden von der Kontrolle befreit sind, kann es nicht für zulässig erachtet werden, die Ausgeschlossenen von der Kontrolle auszunehmen, umsomehr als die unter c) genannten Personen nach Ablauf der Zeit, während der sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, einzuziehen sind. Soweit daher die Kontrolle unterblieben ist, ist sie nachzuholen und zwar hinsichtlich der gedienten Mannschaften seitens der Bezirkskommandos und hinsichtlich der ungedienten Mannschaften seitens der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Soweit Aufrufe zur Erfassung der Ausgeschlossenen notwendig werden, ist in den Aufrufen anzugeben, daß die Meldungen zwecks Durchführung der restlosen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen zu erfolgen haben.

Berlin den 9. April 1918.

Der Kriegsminister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Lademann.	v. Jarotzky.

Indem ich Vorstehendes bekanntgebe, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Gendarmeriewachtmeister des Kreises ihr Augenmerk auf derartige Leute zu richten und sie gegebenenfalls beim hiesigen Bezirkskommando (gediente Leute) bezw. bei mir (ungediente Leute) zur Anmeldung zu bringen.

Thorn den 1. Mai 1918.

Der Landrat.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn) vor der Reife als Grünfutter in ihrem eigenen Betriebe verwenden. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, und ebenso Johannesroggen, der im Gemenge mit Wicken (vicia villosa) gewachsen ist, dürfen ebenfalls grün verfüttert werden.

Dagegen ist die Verwendung von selbstgebautem Gemenge, das lediglich **aus Brotgetreide** (Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste) besteht, **als Grünfutter verboten.**

Thorn den 30. April 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

In letzter Zeit ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß den Guts- und Gemeindevorstehern die ihnen zugegangenen Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen abhanden gekommen sind.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß diese Anerkenntnisse Urkunden sind, die so **sorgfältig** aufbewahrt werden müssen, daß sie nicht verloren gehen können. Jeder Verlust ist mir unverzüglich anzuzeigen, damit keine Verzögerungen in der Auszahlung der Vergütungen entstehen.

Thorn den 1. Mai 1918.

Der Landrat des Landkreises Thorn.

Betr. Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer.

Der „Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaliger Kriegsteilnehmer" (Sitz der Geschäftsleitung Berlin S.W. 68, Lindenstraße 114 III) ist als politischer Verein zu behandeln. Infolgedessen sind öffentliche Versammlungen des Bundes grundsätzlich nicht zugelassen, (s. § 2 der Verordnung vom 1. Juni 1917, betreffend Flugblätter und Versammlungsrecht), während nicht öffentliche Mitgliederversammlungen nach vorheriger polizeilicher Anmeldungen gestattet werden. (s. § 3 der gen. Verordnung).

Die Veröffentlichung von Artikeln, die sich mit der Gründung und den Zwecken dieses Bundes befassen, wird verboten.

Jede Tätigkeit des Bundes überhaupt zu verbieten, ist nicht angängig. Die Bildung von Ortsgruppen des Bundes wird sich daher nicht verhindern lassen.

Danzig den 8. April 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Die Verordnung vom 1. Juni 1917 ist im Kreisblatt Nr. 50, Seite 316 für 1917 abgedruckt.

Thorn den 1. Mai 1918.

Der Landrat.

Abholung der Militär-Stammrollen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, möglichst bald ihre Stammrollen aus dem Militär-

büro, — Kreishaus 2 Treppen — abholen zu lassen. Uebersendung durch die Post kann nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Thorn den 1. Mai 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Landkreises Thorn.

Betrifft Sonder-Baupolizei-Verordnung für Kleinhäuser.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amts-Vorsteher des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Nr. 16, Seite 129 ff. abgedruckte, vom Herrn Oberpräsidenten auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten erlassene Baupolizei-Verordnung für Kleinhäuser hiermit besonders aufmerksam.

Thorn den 2. Mai 1918.

Der Landrat.

Ortssteuererheber für die Gemeinde Birglau.

Die Wahl des Gastwirts Valentin Bartosinski zu Birglau als Ortssteuererheber habe ich bestätigt.

Thorn den 3. Mai 1918.

Der Landrat.

Es gehen bei der Kriegsamtstelle öfter Anträge zur Errichtung von elektr. Beleuchtungsanlagen ein. Die Genehmigung wird in Zukunft grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller auf eine entsprechende Menge anderer Leuchtmittel (Spiritus, Petroleum, Brennöl) verzichtet. Von solchen Verzichterklärungen wird in Zukunft die zuständige Kriegswirtschaftsstelle von der Kriegsamtstelle in Kenntnis gesetzt, um entsprechende Kürzungen vorzunehmen.

Danzig den 30. April 1918.

Kriegswirtschaftsamt für die Provinz Westpreußen.
Der Vorsitzende.
A. V.
gez: Scholz, Hauptmann.

Thorn den 1. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 880 ha soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918, am

Dienstag den 21. Mai 1918,
3 Uhr nachmittags,

in dem Lokale des Gastwirts Schmidt zu Schillno öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Schillno den 28. April 1918.

Der Jagdvorsteher.
Leichnitz, Gemeindevorsteher.

Zur Wahl zweier Landschafts-Deputierten für den landschaftlichen Kreis Culm

an Stelle des Herrn Brandes auf Weidenhof, dessen Wahlzeit zu Johannis d. Js. abläuft, und

an Stelle des Herrn Dr. Strübing auf Storlus, der sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat,

ist unter dem Vorsitz des Herrn Landschaftsrat von Kries, Friedenau ein

Kreistag

auf

Sonnabend den 1. Juni d. Js.,
vormittags 11 Uhr 30 Min.

in A. Seick's Lokal zu Graudenz angesetzt und es werden dazu die Herren Besitzer der adligen Güter des bezeichneten Kreises eingeladen.

Marienwerder den 1. Mai 1918.

Königliche Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.
E. von Bieler.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.